

\* **Regelung der Pachtpreise für Kleingärten.** Die Pachtpreise für Kleingärten sind durch einen Beschluß des Bundesrats neu geregelt worden. Zum Zwecke gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern nicht zu höheren Preisen verpachtet werden, als sie von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt sind. Diese Festsetzung erfolgt nach Anhörung von landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind. Diese Vorschrift findet auch für die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen Anwendung, die vor dem 4. April 1916 und nach dem 4. August 1914 abgeschlossen sind. Streitigkeiten über die Höhe der Preise werden unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden. Sie kann bestimmen, daß der zuviel erhobene Betrag in dreifacher Höhe an die Kasse des Ortsarmenverbandes des Grundstücks zu entrichten ist.